



Zuordnung: Wirtschaftliche Hilfe nach SHG	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.08.2023
(Jährliche) Überprüfung der Mittellosigkeit / Beendigung der Unterstützung		

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	GRUNDSÄTZE	1
2.1	ERFORDERLICHE UNTERLAGEN.....	2
2.2	ÜBERPRÜFUNG IK-AUSZUG	3
3	PRÜFUNG DER MITTELLOSIGKEIT	3
4	BEGRÜNDETE ZWEIFEL AN DER MITTELLOSIGKEIT	4

1 Einleitung

Bezieht ein*e Klient*in (KL) wirtschaftliche Hilfe (WH), so handelt es sich dabei um einen Dauersachverhalt. Der zu Beginn der Unterstützung gestellte Antrag gilt unbefristet bis zu einer eventuellen Ablösung, einem Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit, dem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen oder der formellen Einstellung. Die Mittellosigkeit wird mindestens einmal jährlich überprüft. Dabei werden die in dieser HAW festgelegten Grundsätze und Verfahren angewendet.

Diese HAW regelt die Prozesse sowohl bei regulären Ablösungen als auch bei Einstellungen infolge des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Beendigung der WH im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit oder unabhängig davon stattfindet.

2 Grundsätze

- Das Formular "Selbstdeklaration Mittellosigkeit" wird zusammen mit der*dem KL ausgefüllt, bzw. auf Vollständigkeit überprüft und von KL im Beisein der*des SA unterschrieben.
- Das Formular "Selbstdeklaration Mittellosigkeit" und das von den KL unterschriebene **Merkblatt Rechte und Pflichten müssen im Original im Papierdossier hinterlegt und digital abgelegt werden.**
- **Alle zu unterstützenden Erwachsenen haben vorgesprochen.**
- Bei der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit ist zu prüfen, inwieweit die geforderte **Mitwirkungspflicht** für die einzelnen KL **verhältnismässig und zumutbar ist.** Das heisst der Bedarf an weiterer Unterstützung (z.B. Unterstützung der KL bei Anfragen an Drittstellen, Möglichkeit der Beschaffung von Unterlagen im Rahmen der

Amtshilfe oder mittels Vollmacht) ist zu abklären und im Rahmen des Prozesses zu leisten.

- Die **WH darf nicht beendet werden, ohne KL darüber zu informieren.**
- Grundsätzlich wird die **WH per Entscheid eingestellt.** Ausnahmen bilden die folgenden Situationen:
 - KL bricht den Kontakt ab.
 - Die Einstellung der WH erfolgt mit eindeutiger Zustimmung der KL (gemeldete Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Abmeldung von der WH etc.).

In diesen Fällen kann die Einstellung durch ein Informationsschreiben bestätigt werden. KL werden darauf hingewiesen, dass sie einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen können. Erscheint die Einstellung der WH nicht im Interesse der KL, wird ein Einstellungsentscheid erlassen.

- Bei Leistungskürzung und -einstellung werden die **berechtigten Interessen von Minderjährigen** angemessen berücksichtigt.
- Bei der Einstellung der WH sind **genaue Verfahrensvorschriften** einzuhalten.

Unabhängig von der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit gilt, dass die Einkommens- und Vermögenssituation neu geprüft wird, sobald eine neue antragspflichtige Person dazu kommt. Für die Unterstützungseinheit wird ein neuer Leistungsentscheid erstellt.

2.1 Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig zu beschaffen. Bei Bedarf (z.B. bei sprachlichen oder gesundheitlichen Problemen) unterstützen SB und SA die KL. Die Entscheidung, ob im Einzelfall auf die Einreichung eines bestimmten Dokuments verzichtet werden kann, obliegt der*em leistungsverantwortlichen SA. Der Verzicht ist in einer Aktennotiz nachvollziehbar zu begründen.

Die verlangten Unterlagen werden für die KL konkret benannt, und der Zeitraum, auf den sie sich beziehen, wird klar definiert.

Folgende Dokumente müssen zwingend vorliegen

1. Ausgefülltes und unterschriebenes Formular "Selbstdeklaration Mittellosigkeit" inkl. allfällige Zusatzblätter sowie das Merkblatt "Rechte und Pflichten"
2. Detaillierter Kontoauszug aller Post- und Bankkonten und sonstigen Zahlungsmittel, lückenlos zu den bereits vorhandenen Auszügen für alle im Antrag genannten Personen
3. Belege über alle deklarierten Einnahmen und Vermögen (z.B. Lohnabrechnung, Taggeldabrechnung, Rentenverfügungen)
4. Kopie der aktuellen Aufenthaltsbewilligung oder Kopie mit Bestätigung der Anfrage auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung für alle Personen¹
5. Bei KL mit einer IV-Rente und bei allen KL welche fünf Jahre oder weniger vor dem ordentlichen Rentenalter stehen: Nachweis des BVG-Guthabens und allfälliger Säule 3a Konten.

¹ Kann KL diese nicht bringen, kann im Rahmen der Amtshilfe mit dem Migrationsamt direkt Kontakt aufgenommen werden.



6. Weitere von den Fallführenden im individuellen Fall als zwingend erforderlich bezeichnete Unterlagen gemäss abgegebener Unterlagenliste

Die folgenden Dokumente sind grundsätzlich obligatorisch einzureichen, wenn sie jedoch fehlen, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass begründete Zweifel an der Mittellosigkeit bestehen

7. Mietzinsquittungen der letzten drei Monate, wenn die Überweisung nicht auf dem Kontoauszug ersichtlich ist (nur für Selbstzahler)
8. Vereinzelte Lohnabrechnungen & Taggeldabrechnungen, wenn Zahlungseingang auf Konto ersichtlich ist
9. Abrechnungen von Kreditkarten, die an ein Konto geknüpft sind, dessen Auszüge vorliegen
10. Aktuelle Rentenverfügung
11. Halterauskunft des Strassenverkehrsamt²

Bei fehlenden Unterlagen ist die **Gesamtsituation des Falles** zu betrachten. Wenn einzelne Dokumente fehlen, aber ansonsten keine Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel an der Mittellosigkeit aufkommen lassen (siehe [Kapitel 4](#)) darf die WH nicht sofort eingestellt werden. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob trotz des Fehlens einzelner Unterlagen die **aktuelle Mittellosigkeit** bejaht werden kann und die WH daher fortgesetzt wird.

Um die Vollständigkeit der Unterlagen zu gewährleisten und ggf. eine Rückforderung zu prüfen sind die fehlenden Unterlagen einzufordern (durch Unterstützung der KL oder ggf. mittels Auflageverfahren).

2.2 Überprüfung IK-Auszug

Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten ist bei der Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation für das 3. und 6. Unterstützungsjahr der IK-Auszug zu kontrollieren. Insbesondere ist darauf zu achten:

- ob im Rahmen der Subsidiarität allfällige Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können,
- ob für KL in allfälligen früheren Unterstützungsperioden AHV-Beiträge entrichtet wurden, welche auf ein nicht deklariertes Einkommen hinweisen und
- ob allfällige Nachzahlungen von AHV-Beiträgen angezeigt sind.

3 Prüfung der Mittellosigkeit

Die (jährliche) Überprüfung der Mittellosigkeit erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Einzelfallsituationen A – D.

A) Prüfung der Mittellosigkeit anhand der vollständigen Unterlagen

Bestätigt die jährliche Überprüfung die Mittellosigkeit des KL, bestätigt die Stellenleitung die Weiterführung der Unterstützung. KL wird per Informationsschreiben (inkl. Monatsbudget) über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

² Wird durch SOD beschafft

HAW (jährliche) Überprüfung der Mittellosigkeit _ Beendigung der Unterstützung.docx



Ist die Mittellosigkeit nicht mehr gegeben, wird die WH in der Regel mit einem anfechtbaren Entscheid eingestellt. Wird allerdings im Gespräch mit KL deutlich, dass sie*er mit der Einstellung einverstanden ist, wird die Ablösung von der WH in einem einfachen Informationsschreiben an KL verschriftlicht. Darin wird darauf hingewiesen, dass KL jederzeit einen anfechtbaren Entscheid verlangen kann.

B) Fehlende Unterlagen aber keine begründeten Zweifel an der Mittellosigkeit (SHG § 24)

Fehlen trotz Unterstützung durch SB und SA Unterlagen, bestehen an der Mittellosigkeit jedoch grundsätzlich keine begründeten Zweifel, beginnt der Prozess Auflage- und Kürzungsverfahren.

Die Kürzung wird auf die folgende Auszahlung nach Versand des Kürzungsentscheid umgesetzt. Reicht KL ein Begehren um Neubeurteilung ein, wird (noch) keine Kürzung vorgenommen. Bereits erfolgte Kürzungen werden umgehend nachbezahlt.

Werden die verlangten Unterlagen weiterhin nicht eingereicht und ergeben sich in der Folge begründete Zweifel an der Mittellosigkeit, beginnt der Prozess Einstellung Leistungen mangels Nachweis Bedürftigkeit unter C).

Es liegt im Ermessen der Stellenleitung eine weitere Leistungskürzung zu verfügen und noch nicht in den Prozess Leistungseinstellung einzusteigen.

C) Fehlende Unterlagen und begründete Zweifel an der Mittellosigkeit (SKOS F3)

Fehlen trotz Unterstützung durch SB und SA Unterlagen und bestehen begründete Zweifel an der Mittellosigkeit, startet der Prozess "Einstellung mangels Nachweis Bedürftigkeit". Nach Erteilung einer Auflage mit Fristansetzung wird die Leistung mittels Einstellungsentscheid eingestellt.

Die Auszahlung der WH wird per Ende des Monats nach Ausstellen des Entscheids einstweilen gestoppt. Reicht KL ein Begehren um Neubeurteilung ein, wird die WH umgehend nachbezahlt und bis zu einem rechtskräftigen Entscheid nicht eingestellt.

D) Kontaktabbruch

Meldet sich KL nach mehrmaliger Kontaktaufnahme nicht mehr und bricht somit den Kontakt ab, kann davon ausgegangen werden, dass sie*er auf weitere Unterstützung verzichtet. KL wird in einem Schreiben über den Abschluss des Falles informiert und darauf hingewiesen, dass sie*er einen Einstellungsentscheid verlangen kann.

4 Begründete Zweifel an der Mittellosigkeit

Die Zweifel an der Mittellosigkeit müssen begründet sein. Gegebenenfalls trägt die SOD hierfür die Beweislast. Begründete Zweifel ergeben sich beispielsweise aus folgenden Situationen (immer unter der Voraussetzung, dass KL diese nicht hinreichend ausräumen kann):

- Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind ersichtlich.
- Trotz mehrfacher Aufforderung (und Leistungskürzung) werden zwingende Unterlagen nicht vorgelegt und Unterstützungsangebote (z.B. Unterschrift von Vollmachten) nicht wahrgenommen.
- glaubwürdige Hinweise Dritter.
- Frühere Angaben der*des KL, welche auf eine Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse hindeuten.